



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4567
FAX +49 (0) 30 18 682-88 4567
E-MAIL IIA1@bmf.bund.de
DATUM 23. April 2024

BETREFF **Aktualisierung der "Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB)";
Anwendung der HRB bei der Aufstellung zum Haushalt 2025**

ANLAGEN 1

GZ **II A 1 - H 1105/21/10003 :003**

DOK **2024/0126351**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Als Anlage übersende ich nach Anhörung des Bundesrechnungshofs gem. § 103 Absatz 1 BHO eine Neufassung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB). Diese bilden gemäß Nr. 1 der Anlage 2 des Haushaltsaufstellungs Rundschreibens 2025 vom 7. März 2024 die Grundlage für die weitere Gestaltung der Haushaltsvoranschläge 2025.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

- Wegfall des unzeitgemäßen „Gelbdrucks“ (Nr. 1.2)
- Umsetzung der Ergebnisse der Spending Review „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ die Vorworte und Vorbemerkungen der Druckstücke der Einzelpläne betreffend (Nrn. 2.2 und 3.2)
- Wegfall des Festtitels 422 .2 Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte ab der Haushaltsaufstellung für 2026 wegen Wegfalls des Instituts der Anstellung beim Bund ab 1. April 2009 (Nr. 4.2)
- Aktualisierung wegen Wegfalls der Unterstützungsgrundsätze nach GMBI Nummer 43/2005, S. 730, BMI-Rundschreiben vom 14. März 2005; dadurch auch Änderung der Zweckbestimmung der Festtitel 443 .1/443 57 (Nr. 4.2, 9.6)
- Vereinheitlichung durch Ersatz des nicht mehr zeitgemäßen Begriff des „Bediensteten“ durch „Beschäftigten“ (9.8.6 und 10.10)

- Klarstellung zur Ausbringung von Erläuterungen beim Zuwendungsbau in Anlehnung an die Formulierung der „Verfahrenshinweise für eine regelkonforme Veranschlagung im Haushalt“ (siehe IIA3 - H 1012-2/18/10004, Dok: 2019/0791626), (Nr. 11)
- Klarstellung zum Begriff „Dienstkraftfahrzeug“ (Nr. 12.2.1)
- redaktionelle Änderungen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen HRB am heutigen Tage treten die HRB in der Fassung vom 11. April 2023 außer Kraft.

Die neuen HRB können auch in der Elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung E-VSF, z. B. über das Haushaltsportal (Gesetze, VV), abgerufen werden.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.